A M T S B L A T T

FÜR DEN LANDKREIS WOLFENBÜTTEL

Patenkreis für den Kreis Landeshut in Schlesien

Nr. 28 Jahrgang 61 Erscheint nach Bedarf 22. Juli 2010

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

	B) Amtlicher Teil	Seite
1.	Bekanntmachung der Gemeinde Veltheim (Ohe); hier: 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Veltheim über die Einrichtung eines Kindergartens (Kindergartensatzung) vom 09.06.2010	2 - 3
2.	Bekanntmachung der Samtgemeinde Baddeckenstedt; hier: 1. Änderung zur Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderkrippe der Samtgemeinde Baddeckenstedt	4
3.	Bekanntmachung der Samtgemeinde Baddeckenstedt; hier: 1. Änderung zur Gebührensatzung der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Baddeckenstedt	5
4.	Bekanntmachung der Samtgemeinde Baddeckenstedt; hier: 1. Änderung zur Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Baddeckenstedt (Kindertagesstättensatzung)	6
5.	Bekanntmachung der Samtgemeinde Baddeckenstedt; hier: 7. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Baddeckenstedt	7 - 8
6.	Bekanntmachung der Samtgemeinde Baddeckenstedt; hier: 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung) der Samtgemeinde Baddeckenstedt vom 19.03.2010	9 - 11
7.	Bekanntmachung des Landkreises Wolfenbüttel; hier: Entlassung von Verbandsanteilen aus der Feldmarksinteressentschaft Bansleben	12
8.	Bekanntmachung des Landkreises Wolfenbüttel; hier: Landschaftsschutzgebietsverordnung „Ehemalige Bahntrassen zwischen Semmenstedt, Mattierzoll und Börßum sowie angrenzende Landschaftsteile" vom 14.06.2010	13 - 17

Herausgeber:
Landkreis Wolfenbüttel
Für den Inhalt verantwortlich:
Landrat Röhmann
Bezugspreis: 0,69 €

Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Ehemalige Bahntrassen zwischen Semmenstedt, Mattierzoll und Börßum sowie angrenzende Landschaftsteile“

Aufgrund der §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit §§ 14, 15 und 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetzes (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1
Landschaftsschutzgebiet

Der in § 2 bezeichnete Bereich der ehemaligen Bahntrassen von Semmenstedt nach Mattierzoll und von Börßum bis an die östliche Landkreisgrenze mit angrenzenden Landschaftsteilen in den Gemeinden Semmenstedt, Roklum, Winnigstedt, Hedeper, Timmern, Kalme, Achim und Börßum der Samtgemeinden Asse, Schöppenstedt und Oderwald, wird zum Landschaftsschutzgebiet „Ehemalige Bahntrassen zwischen Semmenstedt, Mattierzoll und Börßum sowie angrenzende Landschaftsteile“ erklärt.

Das geschützte Gebiet hat eine Größe von ca. 67 ha und eine Längsausdehnung von ca. 24 km.

§ 2
Geltungsbereich

(1) Das Landschaftsschutzgebiet ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:20.000 und der maßgeblichen Karte im Maßstab von 1:7.500. Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist darin durch ein graues Band dargestellt. Die Grenzlinie berührt das graue Band von innen.

(2) Das Original der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:7.500 liegt beim Landkreis Wolfenbüttel, Bahnhofstr. 11, 38300 Wolfenbüttel, aus. Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung. Mehrausfertigungen befinden sich in folgenden Samtgemeinden: Asse, Im Winkel 4, 38319 Remlingen, Schöppenstedt, Markt 3, 38170 Schöppenstedt und Oderwald, Dahlgrundsweg 5, 38312 Börßum. Die Karte kann beim Landkreis Wolfenbüttel oder bei den o. g. Samtgemeinden während der Dienstzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

(3) Nicht im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes liegen die dieses Schutzgebiet querenden Kreis-, Landes- und Bundesstraßen.

§ 3
Gebietscharakter und Schutzzweck

(1) Die ehemaligen Bahntrassen verlaufen in den Samtgemeinden Asse, Schöppenstedt und Oderwald im Naturraum „Ostbraunschweigisches Hügelland“ mit Übergang zum „Großen Bruch“. Sie sind umgeben von landwirtschaftlichen Nutzflächen mit hohem ackerbaulichen Ertragspotential. Die Trassen werden streckenweise auf Dämmen oder in Einschnitten geführt.
Die Seitenbereiche der alten Bahntrassen sind größtenteils gehölzbestanden. Dies schafft eine deutliche Belebung des Landschaftsbildes. Zusammen mit den nährstoffarmen ruderalen Gras- und Staudenfluren auf den ehemaligen Schotterbetten der Bahn haben diese Bereiche eine hohe Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz. So kommen hier beispielsweise Brutvogelarten wie Baumfalke, Rotmilan, Neuntöter und Rebhuhn vor. Als Rast- bzw. Zugvögel sind neben vielen anderen Arten auch Rohr-, Korn- und Wiesenweihen beobachtet worden. Die Nährstoffarmut der Schotterbereiche bedingt eine entsprechende Vegetation, die für zahlreiche daran angepasste Insekten Lebensraum und Nahrungsbasis bietet.
Besonders hervorzuheben ist der Rhätsandsteinhügel „Klotzberg“ südöstlich von Hedeper mit Vorkommen seltener Pflanzengesellschaften der Steppen- und Sandmagerrasen mit überregionaler Bedeutung. Der Klotzberg ist seit 1977 als Naturschutzgebiet (BR 12) ausgewiesen.

Die innerhalb des Naturschutzgebietes Klotzberg verlaufende ehemalige Bahntrasse wird von dieser Verordnung nicht erfasst.
Aufgrund der großen Länge der noch vorhandenen Trassenabschnitte von ca. 24 km, mit nur minimalen Unterbrechungen, kommt ihnen eine herausragende Bedeutung als biotopverbindendes Element zu. Sie verbinden den Raum südöstlich der Asse mit dem Großem Bruch und der Okeraue und führen so an den Oderwald heran.

Das Schutzgebiet wird von mehreren wasserführenden Gräben, dem Winnigstedter Tiefenbach und der Hasenbeeke durchflossen.

Südlich der Ortschaft Börßum sind ehemalige Flachsrotten, Kleingärten und Grünlandbereiche unmittelbar der Bahntrasse anliegend als Flächen mit hohem naturschutzfachlichen Potential in das Schutzgebiet aufgenommen worden. Südöstlich der Ortschaft Mattierzoll sind Gräben, Baumreihen, Grünlandbereiche und eine Ackerfläche in das Schutzgebiet integriert worden, um seine herausragende biotopvernetzende Funktion auch hier trotz der Unterbrechung durch die Ortslage und die Bundesstraße 79 aufrecht zu erhalten.

Südlich von Mattierzoll grenzt das Landschaftsschutzgebiet an das Flora-Fauna-Habitat-Gebiet 368 „Grabensystem Großes Bruch".

(2) Ziel der Unterschutzstellung ist der Erhalt und die Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Schutz des natur- und kulturraumtypischen Landschaftsbildes.

(3) Der besondere Schutzzweck ist

- Erhalt und Entwicklung von Hecken, Gebüschen, Einzelbäumen, Gras- und Staudenfluren und Gewässern als Lebensstätte und Rückzugsgebiet einer artenreichen Vogelwelt, vieler Säugetiere und Insekten

- Erhalt der Einschnitte, Dämme und Zwischenbereiche mit ihrem Bewuchs als landschaftsgliedernde Elemente und als Beitrag zur Biotopvernetzung z. B. für die Ausbreitung der Wildkatze

- Erhalt von nährstoffarmen Bereichen mit besonderem Biotopentwicklungspotential für gefährdete Tier- und Pflanzenarten

- Erhalt und Entwicklung von Grünland

- Erhalt und Entwicklung einer artenreichen standorttypischen Flora und Fauna und insbesondere die Sicherung der Lebensräume gefährdeter Pflanzen- und Tierarten.

- Die Entwicklung der ehemaligen Flachsrotten südlich Börßum und der Kleingartenbereiche zu extensiv bewirtschaftetem Grünland oder Laubholzbeständen.

§ 4
Verbotene Handlungen

(1) Zur Erreichung des Schutzzweckes sind insbesondere die nachfolgenden Handlungen im Schutzgebiet verboten:

1. Die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.
2. Zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen.
3. Kraftfahrzeuge abseits öffentlicher Straßen zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht Anliegern oder der Landwirtschaft dient oder für die Ausübung der Jagd erforderlich ist.
4. Hunde, ausgenommen Jagd- und Hütehunde bei Ausübung der Jagd bzw. der Hut, frei laufen zu lassen.
5. Abfälle, Schutt, Schrott oder Abraum aller Art wegzuwerfen, zu lagern bzw. zwischenzulagern oder die Landschaft auf andere Weise zu verunreinigen oder zu verunstalten.
6. Das Einbringen von Klärschlamm, Rübenerde o.ä., künstlichen oder natürlichen Düngestoffen sowie von Pflanzenbehandlungsmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen.

7. Die Bodendecke abzubrennen oder sonst Feuer anzuzünden.
8. Bodenbestandteile einzubringen, zu entnehmen oder sonst das Bodenrelief zu verändern.
9. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder Wege neu anzulegen, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstige Genehmigung/Erlaubnis erforderlich ist oder sie nur vorübergehender Art sind und soweit in § 5 keine anderen Regelungen bestehen.
10. Bei der Unterhaltung vorhandener Wege den geschotterten Gleiskörper zu verändern oder standortfremdes Material zu verwenden.
11. Das Einbringen von Pflanzen jeder Art, außer im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.
12. Ödland- und Halbtrockenrasenflächen sowie Grasfluren und Grünland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.
13. Hecken, Baumreihen und -gruppen, Gebüsch und sonstige Gehölzbestände sowie Einzelbäume zu beschädigen oder zu beseitigen, außer im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.
14. Gewässer, Gräben und sonstige Feuchtflächen aller Art zu beseitigen oder zu beeinträchtigen.

(2) Weitergehende Verbote nach anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 5
Erlaubnisvorbehalte

(1) Folgende Handlungen und Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:

1. Ausbau von Wegen, jedoch nur mit wassergebundener Decke und unter Verwendung der Materialien Gabbro und Kalkschotter.
2. Die Querung der Bahntrasse durch die Neuanlage von Wegen, wenn diese zum Erreichen von landwirtschaftlichen Flächen zwingend notwendig sind, jedoch nur mit wassergebundener Decke und nur unter Verwendung der Materialien Gabbro oder Kalkschotter.
3. Verlegung von ortsfesten Ver- und Entsorgungsleitungen.
4. Aufstellen und Anbringen von Hinweisschildern und Tafeln.
5. Gewässer, Gräben und sonstige Feuchtflächen aller Art zu verändern oder neu anzulegen, ausgenommen ist die Neuanlage von naturnahen Gewässern, die dem Schutzzweck dieser Verordnung dienen, im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.
6. Umwandlung der Kleingärten und ehemaligen Flachsrotten in eine andere Nutzungsart, ausgenommen ist die Umwandlung in extensiv bewirtschaftetes Grünland oder Laubholzbestände (s. § 3 Abs. 3).
7. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen, einschließlich Maßnahmen zur Entwässerung von Flächen durchführen, soweit es sich nicht um die ordnungsgemäße Unterhaltung, Instandsetzung oder Erneuerung bestehender Anlagen handelt.
8. Zwischenlagern von Gehölzschnitt.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme/Handlung den Charakter des Landschaftsschutzgebietes nicht nachhaltig verändert und der besondere Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.
Die Erlaubnis kann unter Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristung, Widerrufsvorbehalt, Auflagenvorbehalt) gemäß § 36 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz erteilt werden.

§ 6
Zulässige Maßnahmen

Keinen Einschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

1. Die bisherige, rechtmäßig ausgeübte Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Rechtsanspruch besteht, insbesondere sind zulässig:
   - die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der Acker- und Grünlandflächen
   - die Nutzung der rechtmäßig betriebenen Kleingartenbereiche.

2. Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Durchlässen, Brücken, Gewässern, Wegen, Feldrändern, Versorgungsleitungen sowie der Straßen - insbesondere Freihaltung des Lichtraumprofils - im Rahmen geltender Vorschriften und unter Beachtung des § 4 Abs.1 Nr. 10.

3. Das Befahren der ehemaligen Bahntrasse zum Zwecke der Grabenräumung. Gehölze dürfen dabei nicht beeinträchtigt werden. Der Aushub der unterhaltenen Gräben, die im Schutzgebiet verlaufen, darf neben dem Graben abgelegt werden, jedoch nur auf der trassenabgewandten Seite. Im Bereich der Schneedämme zwischen Börßum und Kalme sowie östlich von Mattierzoll darf der Grabenaushub auf der Bahntrasse abgelegt werden.

4. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie das Aufstellen von nicht fest mit dem Boden verbundenen jagdlichen Einrichtungen.

5. Die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder beauftragten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 7
Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung erteilt worden ist, oder eine Maßnahme ohne eine nach § 5 erforderliche Erlaubnis durchführt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel in Kraft.

Wolfenbüttel, den 14.06.2010

Landkreis Wolfenbüttel
Der Landrat

(Röhmann)